

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 13. Sitzung

## **Finanzausschuss**

18. WP - 11. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. November 2012, 13:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Dr. Axel Bernstein (CDU)  
Petra Nicolaisen (CDU)  
Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Simone Lange (SPD)  
Tobias von Pein (SPD)  
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Wolfgang Dudda (PIRATEN)  
Lars Harms (SSW)

### **Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses**

Thomas Rother (SPD) Vorsitzender  
Tobias Koch (CDU)  
Hans Hinrich Neve (CDU)  
Peter Sönnichsen (CDU)  
Birgit Herdejürgen (SPD)  
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dr. Heiner Garg (FDP)  
Torge Schmidt (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/192</a>	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein</b>	<b>9</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/201</a> (neu)	
<b>3. Verschiedenes</b>	<b>10</b>

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuss um 13:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/192](#)

(überwiesen am 27. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/275](#), [18/308](#), [18/314](#), [18/319](#), [18/321](#), [18/355](#), [18/369](#)

Abg. Koch erkennt an, dass die Regierungskoalition durch den Änderungsantrag im [Umdruck 18/355](#) die Parlamentsbeteiligung jetzt wieder in den Gesetzentwurf mit aufnehmen wolle. Dieser Vorschlag der CDU-Fraktion, der während der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf auch thematisiert worden sei, sei also aufgegriffen worden.

Die Fraktion der CDU sei ebenfalls kompromissbereit und habe auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Regierungskoalition einen Änderungsantrag mit [Umdruck 18/369](#) eingebracht, der neben der Wiedereinführung der Parlamentsbeteiligung noch weitere Kritikpunkte aus der mündlichen Anhörung aufgreife. So sehe er vor, den Verteilungsschlüssel für die Mittelverteilung zwischen den Konsolidierungshilfekommunen direkt in den Gesetzestext, nämlich in § 16 a Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz, aufzunehmen. Daneben enthalte der von der CDU-Fraktion vorgelegte Änderungsantrag den Vorschlag, die Koppelung der Konsolidierungshilfe an den Bezug von Fehlbetragszuweisungen wieder aufzuheben. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass es dem Anliegen des Gesetzes zuwiderlaufe, wenn man die Konsolidierungshilfe abschlägig bescheiden müsse, weil in diesem Jahr keine Fehlbedarfszuweisung erfolgt sei. Außerdem schlage die CDU-Fraktion vor, den Zeitraum der Gewährung der Konsolidierungshilfe gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungskoalition wieder zu verlängern und sie bis zum Jahr 2021 zu gewähren. Auch das sei ein Vorschlag, der im Rahmen der mündlichen Anhörung gemacht worden sei. Wichtig sei, den gesetzlichen Rahmen und damit auch die Landesmittel für zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Die Ver-

kürzung der Gewährung der Konsolidierungshilfe lediglich bis zum Jahr 2018, wie sie jetzt im Gesetzentwurf der Regierungskoalition vorgesehen sei, stelle im Ergebnis eine Kürzung der Landesmittel dar.

Abg. Dr. Garg erklärt, die FDP-Fraktion sehe das derzeit geltende Recht nach wie vor als die beste Lösung an. Sie erkenne jedoch an, dass die Regierungskoalition sich entschlossen habe, entgegen ihrer ursprünglichen Auffassung, die Konsolidierungshilfe komplett zu streichen, hier lediglich eine Änderung herbeizuführen. Nach den gerade gemachten Ausführungen zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU könne er für seine Fraktion dem so geänderten Gesetzentwurf zustimmen. Er halte diesen Vorschlag für ausgesprochen entgegenkommend und plädiere dafür, eine möglichst breite Mehrheit für den Gesetzentwurf zu finden.

Abg. Strehlau bemerkt, dass ihre Fraktion die Ergebnisse der Anhörung anders bewerte. Die Koppelung der Konsolidierungshilfe an die Fehlbetragszuweisungen sei lediglich von einer Kommune und vom Landkreistag für einige Kreise als problematisch angesehen worden. Das Gesamtpaket, das mit dem Gesetzentwurf vorliege, sei jedoch mit allen Verbänden der Kommunen zusammen erarbeitet und ausgehandelt worden. Wenn man dieses Gesamtpaket jetzt an einer Stelle aufknüpfe, verlasse man die gemeinsame Basis, die man mit allen kommunalen Landesverbänden zuvor gefunden habe. Diesem Vorschlag der Fraktion der CDU könne ihre Fraktion deshalb nicht folgen, ebenso gehe es ihrer Fraktion mit dem Vorschlag, für die Dauer der Gewährung der Konsolidierungshilfe wieder das Jahr 2021 in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Abg. Strehlau möchte vom Innenministerium wissen, ob es aus Sicht der Landesregierung Bedenken gegen den Vorschlag der CDU-Fraktion gebe, die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel zwischen den Konsolidierungshilfekommunen aus der Richtlinie herauszunehmen und direkt in das Gesetz hinzuschreiben. - Frau Söller-Winkler, Leiterin der Kommunalabteilung im Innenministerium, führt dazu unter anderem aus, das Innenministerium sei bisher ganz froh gewesen, dass dieser Satz zum Verteilungsmaßstab nicht direkt im Gesetz enthalten sei, weil er im Ergebnis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde. Das Ministerium habe auch kein Regelungsdefizit gesehen, weil der Verteilungsmodus allen Beteiligten klar sei. Wenn hier vom Parlament ein Regelungsdefizit gesehen werde, könne man vielleicht in der Richtlinie auch noch einmal eine Klarstellung herbeiführen. Falls eine Regelung direkt im Gesetz gewünscht sei, plädiere sie dafür, das möglichst abstrakt zu formulieren. So, wie der Formulierungsvorschlag im Änderungsantrag der Fraktion der CDU aussehe, klinge das nach der Anforderung einer jährlich scharfen Abrechnung und führe zu dem genannten hohen Verwaltungsaufwand. Das nütze niemandem etwas.

Abg. Dr. Dolgner schließt sich für seine Fraktion den Argumenten, die Abg. Strehlau für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungen vorgetragen habe, an und verweist noch einmal darauf, dass ein Großteil der kommunalen Familie die Verknüpfung von Fehlbedarfszuweisungen und Konsolidierungshilfe für sehr wichtig halte und auch die Verkürzung der Laufzeit bis zum Jahr 2018 begrüße. Hinsichtlich der Regelung des Verteilungsmaßstabs im Gesetzentwurf oder in der Richtlinie vertraue er auf die Expertise des Innenministeriums.

Abg. Koch weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion in ihrem Änderungsantrag, [Umdruck 18/369](#), Nummer 2 c), lediglich den Text, der bisher in der Fußnote, Anlage 1 zur Richtlinie, enthalten gewesen sei, übernommen habe. Er habe die Ausführungen von Frau Söller-Winkler dahingehend verstanden, dass das Innenministerium durchaus damit einverstanden wäre, einen entsprechenden Passus direkt mit in das Gesetz aufzunehmen, wenn die Frage der jahresbezogenen Abrechnung dort nicht mit auftauche, und schlage deshalb vor, aus dem Text im Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Nummer 2 c) die Worte „bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres“ zu streichen. Das könne aus seiner Sicht nur hilfreich für die Kommunen sein und sei inhaltlich unschädlich.

Er gibt weiter zu bedenken, dass durch die Koppelung der Konsolidierungshilfe an die Fehlbedarfszuweisungen nicht nur die Stadt Uetersen, sondern auch andere Kommunen aus dem Kreis der Hilfeempfänger herausfallen könnten. Wenn man jetzt, nachdem man festgestellt habe, dass das zu Problemen führen könne, hier noch eine Änderung an dem ausgehandelten Kompromiss mit den Kommunen vornehme, werde niemand dagegen Protest erheben.

Abg. Koch plädiert außerdem dafür, noch einmal über die Verlängerung der Laufzeit bis zum Jahr 2021 nachzudenken. Damit binde man die Kommunen beziehungsweise die Kommunalabgeordneten nicht über mehrere Legislaturperioden hinaus. Wenn man den Zeitraum jedoch verkürze, nehme man den Kommunen, die vielleicht erst in acht Jahren von der Konsolidierungshilfe profitieren könnten, die Möglichkeit, dieses Instrument in Anspruch zu nehmen.

Abg. Lange stellt fest, dass die Regierungskoalition und die Opposition in der Frage der Verlängerung der Laufzeit und der Koppelung der Konsolidierungshilfe an die Fehlbedarfszuweisungen wohl nicht mehr zueinander kommen könnten. Sie schlage jedoch vor, die Sitzung zu unterbrechen, um noch einmal zu prüfen, inwiefern der Vorschlag der CDU-Fraktion, den Verteilungsmaßstab direkt mit in das Gesetz aufzunehmen, von allen Fraktionen mit getragen werden könne und dem Innenministerium noch einmal Gelegenheit zu geben, die konkrete Formulierung zu überprüfen.

Abg. Ostmeier weist auf die nach der mündlichen Anhörung noch eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände hin, aus denen zumindest für den Gemeindetag und den Landkreistag deutlich werde, dass aus ihrer Sicht an der Koppelung der Konsolidierungshilfe an die Fehlbetragszuweisung nicht festgehalten werden müsse. - Abg. Dr. Dolgner klärt, diese nachträglich eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände stellten kein eindeutliches Fazit für den Vorschlag der CDU-Fraktion dar, die Fehlbedarfszuweisungen von der Konsolidierungshilfe abzukoppeln. Der Städteverband plädiere in seiner Stellungnahme lediglich dafür, dass man der Stadt Uetersen im Rahmen eines Kompromisses helfen möge.

Abg. Nicolaisen fragt, wie die Nummer 5 in der Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/351](#), vom Innenministerium gedeutet werde, dass mit dem System der Zusammenführung von Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfe im Grundsatz vereinbar sei, die aufgelaufenen Defizite der Stadt Uetersen in einem Umfang anzuerkennen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen für Fehlbetragszuweisungen in der Vergangenheit entstanden wären. - Frau Söller-Winkler antwortet, auch sie habe sich mit der Einordnung dieser Aussage in der Stellungnahme sehr schwer getan. Natürlich könne man eine Einzelfallregelung für Uetersen schaffen. Das Dilemma sei jedoch, dass speziell die Stadt Uetersen aus einer Einzelfallproblematik heraus in diese Lage geraten sei. Dem könne man zwar politisch Rechnung tragen, wenn man dies wolle, dazu bedürfe es dann aber auch einer ganz spezifischen Regelung. - Auf Nachfrage von Abg. Koch, ob eine solche Einzelfallregelung auf der Grundlage der vorgesehenen Gesetzesfassung möglich sei, antwortet AL Söller-Winkler, aus ihrer Sicht sei das mit der jetzigen Formulierung nicht möglich.

(Unterbrechung: 13:45 bis 13:55 Uhr)

Abg. Dr. Dolgner teilt nach der Unterbrechung der Sitzung mit, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SSW und SPD bereit seien, dem Vorschlag der CDU zu folgen, den Verteilungsschlüssel innerhalb der Gruppe der Konsolidierungshilfeempfänger direkt im Gesetz zu verankern. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium schlage er vor, § 16 a Abs. 4 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz wie folgt zu fassen:

„Innerhalb der jeweiligen Gruppe werden die Mittel an die Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Fehlbeträge aufgeteilt.“

In der folgenden Abstimmung empfiehlt zunächst der Finanzausschuss dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss, die im Antrag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/369](#), vorge-

schlagene Änderung zu § 16 a Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz mit der eben von Abg. Dr. Dolgner vorgeschlagenen Änderung in Satz 2 einstimmig anzunehmen. Die übrigen Änderungen im Antrag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/369](#), empfiehlt der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Stimme eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN abzulehnen. Die Änderungen im Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/355](#), empfiehlt der Finanzausschuss dem Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN anzunehmen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss in der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der PIRATEN, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 18/192](#) mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Der federführende Innen- und Rechtsausschuss beschließt ebenfalls einstimmig die Änderung zu § 16 a Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz aus dem Antrag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/369](#), mit den mündlich vorgetragenen Änderungen. Der übrige Änderungsantrag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/369](#), wird ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, [Umdruck 18/355](#), wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Im Ergebnis übereinstimmend mit dem beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der federführende Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe, [Drucksache 18/192](#), in der so geänderten Fassung.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/201](#) (neu)

(überwiesen am 28. September 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/130, 18/154, 18/243, 18/276](#) (neu), [18/303, 18/328, 18/366, 18/201](#)

Abg. Dr. Dolgner weist auf die Stellungnahme des Städteverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, [Umdruck 18/366](#), hin, in der sich die beiden Verbände für die Umsetzung des Vorschlags der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 18/276](#) (neu), ausgesprochen hätten. Darüber hinaus seien die antragstellenden Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW bereit, auch der Anregung des Städteverbandes und des Gemeindetages zu folgen, in Artikel 1 Nummer 2 b) die Wörter „bloße Sachspenden im Wert von“ zu streichen.

Abg. Nicolaisen erklärt, die Fraktion der CDU akzeptiere, dass von den kommunalen Landesverbänden dem Vorschlag der regierungstragenden Fraktionen im [Umdruck 18/276](#) (neu) gegenüber dem Vorschlag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/328](#), der Vorzug gegeben werde. Vor diesem Hintergrund ziehe die CDU-Fraktion ihren Änderungsantrag zurück.

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf ab und empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, [Drucksache 18/201](#) (neu), mit den aus [Umdruck 18/276](#) (neu) ersichtlichen Änderungen und der von Abg. Dr. Dolgner mündlich vorgetragenen Änderung in Artikel 1 Nummer 2 b).

Zum Tagesordnungspunkt **Verschiedenes** liegt nichts vor.

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin